

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0769/2012

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Klaßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WiPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	21.03.2012	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	10.05.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003 - Grünabfälle

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 10.05.2012, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610-10; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) – BS 2129-1; zuletzt geändert durch §§ 27, 28, 29 und 32 geändert, § 29 a aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 a wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„a) Grünabfall aus Privathaushaltungen: 0,00 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2012

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Bezogen auf 2010, aber auch mit Blick auf die Vorjahre werden im Vergleich zum Landesdurchschnitt in Speyer mit zuletzt rd. 24 kg pro Einwohner und Jahr (E*a) nach wie vor geringe Mengen Grünabfall erfasst. Der Landesdurchschnitt liegt bei 71 kg/(E*a), Die Bioabfallsortieranalyse aus 2010 hat gezeigt, dass im Bioabfall mit 32% ein erheblicher Anteil Grünabfall enthalten ist.

Da die Entsorgungskosten für Bioabfall inkl. Umschlag in Mutterstadt und Weitertransport nach Grünstadt um rd. das Vierfache über den Entsorgungskosten für Grünschnitt liegen, wird hier insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen Handlungsbedarf gesehen (Stabilisierung der Abfallentsorgungsgebühren).

In 2010 erfolgten am Abfallwirtschaftshof 227 Anlieferungen von Privat gegen Entgelt nach Satzung gegenüber 24.278 Anlieferungen, welche unterhalb der Mengengrenze kostenfrei angenommen wurden. Es entstehen durch die Maßnahme Einnahmeverluste in Höhe von rd. 3.600,00 €/a am Abfallwirtschaftshof.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Satzungsänderung zu beschließen.